

## Satzung des CISV München e.V.

letzte Änderung: 07.02.2017

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Name „**CISV München e.V. – Deutsche Gesellschaft für Internatioale Kinder- und Jugendbegegnungen**“ und ist ein Chapter von CISV Germany e.V. (Dachverband).<sup>1</sup>
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.

### § 2 Aufgaben

- (1) Der Verein setzt sich für die Verständigung unter den Völkern ein, indem er für Kinder und Jugendliche Begegnungen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene durchführt. Diese Begegnungen sollen bei den jugendlichen Teilnehmern Toleranz, Solidarität und Verantwortungsbewusstsein fördern.
- (2) Der Verein ist frei von politischen, religiösen und weltanschaulichen Bindungen.
- (3) Der Verein unterhält in München eine **Juniorengruppe**, die das Recht auf eine eigene Geschäftsordnung, selbst gewählte Organe und eine eigene Verwaltung und Kassenführung hat. Die Juniorengruppe unterliegt der Förderung und Unterstützung des Vereins.
- (4) Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen, die der internationalen Verständigung dienen, zusammen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Auslagen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder<sup>2</sup>

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziel des Vereins anerkennen und unterstützen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins und Mitglieder, die sich in besonderer Art und Weise – etwa durch langjährige Mitarbeit – um den Verein verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht sich für die Vereinsziele einzusetzen und das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszwecks nach besten Kräften verpflichtet und unterstützen entsprechend ihrer Kräfte

---

<sup>1</sup> Geändert auf der MGV vom 16.11.2008

<sup>2</sup> Geändert auf der MGV vom 23.01.2007

und Möglichkeiten die Veranstaltungen durch ihre Mitarbeit. Sie haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins in Diskussionen, durch Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- (5) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie werden regelmäßig über Aktivitäten des Vereins informiert. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Höhe des Förderbeitrages liegt im Ermessen des Fördermitglieds, darf aber den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder nicht unterschreiten. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Förderbeiträge besteht nicht.
- (6) Die Ehrenmitglieder des Vereins sind aktiv und passiv wahlberechtigt, von der Zahlung der Beiträge aber entbunden.

## § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Beitrittserklärung (Antrag auf Mitgliedschaft im Verein) erfolgt schriftlich an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt nach Kündigung
- (3) Die Austrittserklärung ist dem Verein schriftlich zu übermitteln. Die **Kündigung** ist spätestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres einzureichen.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Satzungen des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder mit den Beitragszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den **Ausschluss**, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, befindet der Vorstand. Im Falle des Einspruchs kann das auszuschließende Mitglied die Einsetzung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenausschusses beantragen. Der **Ehrenausschuss** umfasst drei Mitglieder des Vereins. Vorstandsmitglieder dürfen ihm nicht angehören. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6 Mittel

Die zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und Stiftungen jeglicher Art, sowie öffentliche Zuwendungen.

## § 7 Geschäftsführung

- (1) Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag zu Beginn des laufenden Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 28. Februar, per Lastschrift eingezogen.<sup>3</sup> Er ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (2) Ergänzend gelten die Bestimmungen der Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.<sup>4</sup>
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

<sup>3</sup> geändert auf der MGV vom 23.01.2007

<sup>4</sup> Geändert auf der MGV vom 23.01.2007

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen, der auch den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt. Die Mitgliederversammlungen werden spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Dabei reicht der Versand per Email an die der Geschäftsstelle zum Zeitpunkt des Versands vorliegende Email-Adresse aus. Es liegt in der Verantwortung der Mitglieder, die aktuelle Email-Adresse der Geschäftsstelle zu melden. Mitglieder, die keine Emailadresse angegeben haben, erhalten die Einladung auf dem Postweg.<sup>5</sup>
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Über jede Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Auf Beschluss der Versammlung ist das Protokoll allen Mitgliedern zuzusenden.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
  2. Wahl des Vorstandes nach § 9, Abs. 1
  3. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
  4. Entgegennahme eines Jahresplanes für das nächste Geschäftsjahr
  5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das nächste Geschäftsjahr
  6. Wahl von Ehrenmitgliedern gem. § 4, Abs. 2
  7. Beschlüsse über Satzungsänderungen nach § 11
  8. Beschluss über die Auflösung des Vereins
  9. Wahl der Münchner Mitglieder und ihrer Vertreter für die BAG (Bundesarbeitsgemeinschaft) der C.I.S.V. –Gruppen in Deutschland

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - dem Juniorenbeauftragten
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemäß §9, Abs. 1 gemeinsam vertreten
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsmitglied, das sich der Stimme enthält, gilt als nicht erschienen.<sup>6</sup>
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Abstimmung per Blockwahl ist zulässig.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Geändert auf der MGV vom 13.11.2011

<sup>6</sup> geändert auf der MGV vom 23.01.2007

<sup>7</sup> geändert auf der MGV v. 07.02.2017

- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu bestellen.
- (6) Weiterhin gehört dem Vorstand der Vorsitzende der Juniorengruppe an, der von der Juniorenmitgliederversammlung gewählt wird. Er gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an und hat volles Stimmrecht.

## **§ 10 Kuratorium**

Zur Unterstützung des Vereins kann ein Kuratorium gebildet werden.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke<sup>8</sup> fällt das Vermögen an CISV Germany e.V.<sup>9</sup>, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.<sup>10</sup>

## **§ 13 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung ist von der Gründerversammlung in München am 11.05.1988 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Verein ist seit Januar 1988 beim Amtsgericht München unter der Nr. VR 12568 registriert.

---

<sup>8</sup> geändert auf der MGV vom 13.11.2011

<sup>9</sup> geändert auf der MGV v. 07.02.2017

<sup>10</sup> geändert auf der MGV vom 13.11.2011